

Regierungsratsbeschluss

vom 25. April 2023

Nr. 2023/594

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein ZAF: Änderung der aktuellen Statuten

1. Ausgangslage

Der Zweckverband Abwasserregion Falkenstein ZAF unterbreitet mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 die Änderungen der aktuellen Statuten zur Genehmigung. Der öffentlich-rechtliche Zweckverband ZAF umfasst die Gemeinden/Einwohnergemeinden Aedermannsdorf, Balsthal, Herbetswil, Holderbank, Laupersdorf, Matzendorf, Mümliswil-Ramiswil, Oensingen, Welschenrohr-Gänsbrunnen, Langenbruck/BL sowie neu Niederbipp/BE. Die Delegiertenversammlung hat der Statutenänderungen am 19. Januar 2022 zugestimmt. Die Verbandsgemeinden haben alle den Statutenänderungen zugestimmt, Niederbipp/BE als letzte Verbandsgemeinde schliesslich am 5. Dezember 2022.

2. Erwägungen

Die Statuten wurden durch das Bau- und Justizdepartement wie auch das Amt für Gemeinden geprüft. Zu korrigieren ist § 32 Abs. 2 der Statuten, welche als Beschwerdeinstanz im Sinne des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) den Regierungsrat vorsieht. Da das Gemeindegesetz per 1. Januar 2023 revidiert wurde und als Beschwerdeinstanz neu nur noch das Departement vorgesehen ist, werden der entsprechende Passus von Amtes wegen angepasst und die entsprechend angepassten Statuten genehmigt.

Die Prüfung und Genehmigung der Statuten erfolgt unter dem selbstverständlichen Vorbehalt einer - insbesondere - gerichtlichen Prüfung (Schätzungskommission, Verwaltungsgericht) in einem konkreten Anwendungsfall.

3. Beschluss

- 3.1 Die Änderungen der Statuten des Zweckverbandes Abwasserregion Falkenstein ZAF werden genehmigt.

- 3.2 Der Zweckverband Abwasserregion Falkenstein ZAF hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 400.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Dispositivziffer 3.2 dieses Beschlusses kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein ZAF, Fröschenlochstrasse 1, 4702 Oensingen

Genehmigungsgebühr: Fr. 400.00 (4210000 / 054 / 81087)

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (vs)

Bau- und Justizdepartement (cn) (2), mit 1 Exemplar Statuten

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Raumplanung, mit 1 Exemplar Statuten

Amt für Umwelt, mit 1 Exemplar Statuten

Amt für Gemeinden, mit 1 Exemplar Statuten

Zweckverband Abwasserregion Falkenstein ZAF, Fröschenlochstrasse 1, 4702 Oensingen, mit
Rechnung und mit 2 Exemplare Statuten **(Einschreiben)**